

Vorlage Nr.: 2025/013

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreistag	Herr Wolter	03.11.2025

Bildung und Zusammensetzung der freiwilligen Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 41 Abs. 1 Kreisordnung NRW werden die folgenden freiwilligen Ausschüsse gebildet:
 - Ausschuss für Landwirtschaft, Bauen und Mobilität
 - Ausschuss für Personal und Digitalisierung
 - Ausschuss für Arbeit, Bildung, Gesundheit und Soziales
 - Ausschuss für Klima, Nachhaltigkeit und Umwelt
 - Ausschuss für Wirtschaft
2. Die Ausschussgröße wird auf jeweils 23 Mitglieder festgelegt.
3. Für die den vorgenannten Ausschüssen angehörenden Mitgliedern, die in der zweiten Sitzung des Kreistages am 01.12.2025 gewählt werden sollen, wird weiter festgelegt, dass neben dem ordentlichen Mitglied bis zu zwei namentlich benannten Stellvertretungen festgelegt werden. Dies in der Reihenfolge erste Stellvertretung sowie zweite Stellvertretung. Sofern keine Stellvertretung oder nur ein stellvertretendes Mitglied von der vorschlagsberechtigten Fraktion oder Gruppe benannt werden sollte oder beide Stellvertretungen im Vertretungsfall verhindert sind, gilt die Vertretungsregelung aus Vorlage 2025/011 entsprechend.
4. Die Besetzung der Ausschüsse mit sachkundigen Bürgern ist möglich. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Kreistagsmitglieder in den einzelnen



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Lewe
Fachbereichsleitung

Ausschüssen entsprechend § 41 Abs. 5 S. 3
Kreisordnung NRW nicht erreichen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 41 Abs. 1 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) kann der Kreistag - über die gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse hinaus - zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten freiwillige Ausschüsse bilden.

Die Benennung und Wahl von Mitgliedern der freiwilligen Ausschüsse soll in der zweiten Sitzung des Kreistages erfolgen, sodass zunächst die freiwilligen Ausschüsse gebildet, die Größen festgelegt und die Benennungsrechte für sachkundige Bürger festgelegt werden. Im Rahmen der Benennung von Mitgliedern sowie Stellvertretungen ist zu beachten, dass die Anzahl der sachkundigen Bürger die Anzahl der Kreistagsmitglieder in jedem Ausschuss nicht erreicht.

Der Kreistag bestimmt deren Zusammensetzung sowie ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen. Vorsitz und Stellvertretung unterliegen dem Zugriffsverfahren nach § 41 Abs. 7 KrO NRW.

Der Landrat besitzt bei der Entscheidung zu Ziffer 1 Stimmrecht gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☒ Ja	☐ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☒ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☒ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja		☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja		☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein	☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		